

Sonnabends, den 12. Februarius, 1752:
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unser's allergnädigsten Königs und Herren allergnädigsten
Approbation und auf Dero speicalen Beschl.

No.



7.

Alte Schrif
z

Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschön:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehn, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder geflohen worden: Diejen werden soeben angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehn, oder ansteihen wollen, Bodenung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Juhest findet sich die Glets-Breda und Glets-Taxe, nedd dem markthängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Unter-Sommer, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

I. A VERTISSEMENT.

Da Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, in der eminirten neuen Kapellen-Ordnung verordnet lassen, daß zur Sicherheit ihrer Unmündigen und anderer, die sich selbst nicht vorstellen können, die Tutores Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor derselben Unmündige zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltenner Nachricht von der deferten Tute, oder von des Ex-mirten Tute, auch die Notarii und Secretarii, welche die Obigation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen acht Tagen nach dessen

hener

heuer Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts blauen 14 Tagen nach der Begräbniß, und zwar ob es b. Vermehrung der gesetzten Strafe von dem Absterben einer eximierten Person (als vorunter alle in königlichen Diensten und Charakter stehende, auch die vom Adel gehörten) dem Pupillen-Collegi Nachricht geben, und zugleich, wieviel minderjährige Kinder dieselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und wer die nächsten Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen; Als wird folsches zu jedermanns Wissenhaft und Actiana hiedurch bestand gemacht. Stettin den 1ten Februar 1752.

Königliches Preußsches Pommersches Pupillen-Collegium.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird der Notarius Blaumert, einzige ihm eingehändigte Sachen, als goldene Ringe, worunter einer mit einem grossen Diamanten Stein, Silber, eine Englische Taschen Uhr, Krüppel Zinn, Mehlings, Manns Mösche, auch Kleidung, ein Stock zur Mathematic, nebst Rechtfertigung, eine Voline di Gambe, einen Flügel, und anderes Hausrath, w. e auch eine Quantität Bücher verauftosren; und beliefern sich die Kauferey bey dem Herrn Notario Blaumert, in der Büdstrasse wohhabst, am roten Februar c. des Vor- und Nachmittags, wegen der Neubien, wegen der Güthe aber am 11ten Februaris einzufinden. Und ist die Specification der Bücher bey dem Notario Blaumert anzuhören.

Des seligen Herrn Regierungs-Rath von Rango Eben, wollen ihre auf der Stadtte aneinander liegende Häuser, mit Dachaus und Garten verkaufen; und beliefern sich diejenigen, o entweder beyde oder eine davon zu kaufen willens sind, bei des Herrn Notario Blaumerts Hause, in der Fisch-Strasse, am 14ten Februaris c. 2. Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und ihren Both ad Protocollo zu geben.

Bey dem Kaufmann Christian Maize, in der grossen Oder-Strasse, sind zu bekommen von denen feilten Martiniquer Caffe-Dohner, in Fässer, wobeyen circa 169. bis 70 Pfund, a Pfund in der Stadt 11 Gr. außer Stadt, wann man in Fässer nimmt, 8 Gr. auch kan man aij einfache Fünfey bey ihm haben nach vorgesezten Preis.

Ein nach in losßames Stadt-Gericht in Alten Stettin, des Schuster Gottfried Meissens Haus, ob insufficienciam honorum ac concurreniam Creditorum zu subbstitutem u. d. his gesurden, und der erste Termi- nus oretra vierf. ist, so wird dazu ferner die 8te Martis und 12te April hiesmit anberewthet; und können diejenigen, welche willens sind dieses Haus, welches am Kühler Thor beliegen, und von denen verordneten Taxacionibus zu 367 Thaler, 1 Gr. farriet worden, zu kaufen, sich in gemeldeten Termino Nachmittags um 2 Uhr, in dem Stadt-Gericht ein finden, und ihren Both ad Protocollo geben, und das Scheides ermerkt.

Es wird des Schulhalter Tibbens Haus, welches auf der Schiffauer/Bastable am Thor belegen, den 20ten Februaris c. Vormittag um 9 Uhr, bey dem losßamen Bastabistischen Gericht zum öffentl. die Kauf a stell zu werden; D. jüngern so rust haben diese Haus zu kaufen, wollen sich zu der bestimmten Zeit eis f. den, u. d. ihren Both ad Protocollo geben.

Die v. mitwet Frau Majorsin von Prus, offeret eine Kutsche zum Verkauf, welche auf drey Personen Gesitz hat, ist blau ausgeschlagen, hanjet in Niemen, und ist sehr leicht zu fahren; Wer dazu Bedien hat, wolle sich in der Frau Majorsin Behaufung in der kleinen Dohm-Strasse beliebig melden.

Es sind einsame Mehlbusk an Haus Serath, Bötzstullen, Kleider, Spind, wie auch andres Sachen, den 21ten und 22ten Februaris, in die Würze Wilbrandins Hause, in der grossen Papen-Strasse alldie, zu verauftieren; Wer alsdann Kauf a. d. Belieben hat, kan sich aldo Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und was ihnen ontfändig, nach Belieben eischen, alsdann ihnen gegen baare Bezahlung solches sofort verabsollet werden soll.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergädigst verordnet, d. s. die sämtlichen Bürgenvorstädtischen Amts-Pacht-Mühlen, als die Schloss Mahl und Siedne Mühle zu Bürgenvorstadt, die Wasser-Mühlen zu Gulasche, Jarow, Buckow, Larytin, D. merow, Freys, Krakow, Malchow und Andelschütz, inalienchein die Wind Mühle zu Nohrm rehauer, erh. und eigenthümlich an den Meißtenden verlaßet werden sollen, und dann zu dem Ende drey Licitations-Termine, als auf den 3. ten Januaris, 12ten und 28ten Februaris a. c. dazu angef. werden; So wird solch schiedbürdlich befandt gemaedt, daßt sich diejenigen, welche Mühlen haben, die Mühlen zu lauf n, in besaf ten Terminen überauf der Königl. Kriegs- und Domänen Commer, des Monittas um 9 Uhr einfinden, und ihren Both thun können. Da denn diejenigen, so ob h. s. Conditiones offerint, und im Stande seyn, Praktanda zu präsentir, in genaret haben, daß ihnen die Mühlen abgeschlagen werden sollen. Welcher zugleich vordrücklich gemeldet wird, daß in den zwei ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls safriflich melden können, in dem leichten und dritten

drifken Termin oder persönlich erscheinen müssen. Und da die thigen Pecht Müller einige Vorstände oder Cautions-Sold auf die Trägten zu stossen haben; so können dieselben, wann sie willens seyn, die Mühs zu tunten, auf die Vorstände Geber einige Relex an machen, welche auf Abschluss des Kau-Pretis angenommen werden sollen. Signatur Stettin den 10en Januarij 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es hat die Admialt. Preussische Pommersche Regierung in Stettin, auf Anhahen dieser Gehobhren von Hüttkammer, um sellige ausz'mander zu sezen, das Guts Pansia, welches im combinirten S. ppter Crayfie, nöth der Stargard beleget, nöth dem Bahnhof in Hohenhagen subbahtet, und sind Terminali Licitacionis auf den 17ten Decembris a. c. zten Januarij und zten Februarie a. c. angestellt, wie d' das die albhier, imgleichen zu Stargard und Labes offiziale Proclama, und vorerst h' b' d' d' Althistorie besagen. Wer nun dieses Guts, zweches nöth hat sein Schloß und andern Gebäuden, Landungs-, Holzung-, Wiesen-, Höchten, 11 Dienstboaren, und 8 Cottischen, unter Regalia hat, und dessen Tore sezen 5 Pf. nach Abzug aller Oberam und Daseke auf 22986 Mthl. 1 Gr. 4 Pf. zu zahlen kommt, mit allen Zubehör und Ge rechtigkeiten, wie es die von Hüttkammer beschien, und deren Jura sich ertheilen, zu laufen verminet, las sich in obgedachten Terminten vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Meistbietenden nach Beenden der Addition zu gewatzen. Signatur Stettin den 10en Novembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als auf Veranlassung eines Königl. Hochwürdigen Consistorii, zum Verlauf des Schuljahren, und dem Grenzschiff-Terminali 1751 geschlagenen Hauss, welches zu Stargard am Posthafen belegen, und wos auf 102 Rthl. gebrochen worden, noch ein Terminali Li. a. ionis angelebt werden soll, und solder auf den 28ten Februarie a. c. anberauert worden; So könnten sich diszieren, welche ein mehreres zu geben willens, im gefassten Terminali in des Secretarii Ravensteins Behaufung melben, ihr Gebot ad Protocolium geben, und der Addition bis auf Approbation eines Königl. Hochwürdigen Consistorii gerürtigen.

Zu Stargard sollen zl instantiam die Galswirth Olmanns, des Brauers Christian Fruers beide Häuser, davon der Gathhof in der breiten Straße, der Postmeister Königs geruamt, auf 851 Rthl. 8 Gr. 3 Pf. und das Haus in der Radestrossie, auf 150 Rthl. 9 Gr. 4 Pf. nach Abzug d' Onerum stimmt worden, verkauft werden, und sind folt der daz' harsch' vorhün angelebt, und durch die Intelligenz publicite Terminali, nummero der 8te und 29te Februarie, wie auch der 21te Martii a. c. anberauet; in welchen die Liebhaber sich vor dem Stadt-Gericht melden, und der Meistbietende in dem letzten Termino des Saalzuges eines oder anderen Raumes gewiss genärrigen könne.

V y dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des seligen Herrn Stadt-Sekretorii Bohmen Erben Hans, in der Wohlwerke Straße, welches nach Abzug d' Onerum auf 263 Rthl. 15 Gr. stimmt worden, gerichtlich verkaust werden, wozu Terminali auf den 1zen Februarie, 7ten Martii und 28ten Martii anberauert worden; Die Liebhaber können sich in gemelneten Lozen vor dem Stadt-Gericht einfinden, ihren Gebot ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß in dem letzten Terminali dem Meistbietenden dasselbe sofort zuschlagen werden soll.

Dem Publico wird hi edurch bestende gemahnt, daß bey dem Dok. Med. Frauendorf, zu Ueckersmühle, delizierter Pariser Wäderreich zu haben, das Gags den 18 Gr.

Als zu Bublitz, in Schuld-Sachen des Schuster David Bernden sämtliche Creditores, ad verificandum Credita erga Terminali, den 2en April a. c. perente cinct, und die Edikats allhier zu Görlitz und Wallnow offizialt worden; So wird auch folches durch die Intelligenz zu jedermann's Wissens: oft gesbrach; und zu leich denjenigen, welche Lust haben, das Wodz-Lond mit der gerichtlichen Tore von 32 Rthl. zu kaufen, ist handt gemacht, daß sie sich in Terminali zu Rathhaus gestellen, derauf bieheln und geworben können, daß der Acker dem Stadt-Gericht zugeschlagen werden mit.

Da in denen verflossnen drayen licitationis-Terminali, in des Nachmoher Daniel Gleichen Hause und Garten zu Janow, 100 Rthds auf 210 Rthl. gerichtlich verkauf, sich kein ameinhilfer Häuser g'sund den, sondern v. ultimo Terminali nur 135 Rthl. auf das Haus und Garten geboten worden; So werden von neuem Terminali Licitacionis auf den 14ten Februarie, 2ten Martii und 2en April hier it anberauet; und diejenigen, so d'les' bequeme Haus und schönen Rücken-Garten, wieder sofort hinter ersteram bestätigt, erst h' in voll u. vorgeladen, sich in denen bestimmen Lozen, Morangs um 9 Uhr zu Rathhouse einzufinden, und hren Gott ad Protocolium zu geben, auch zu gewärtigen, daß dem Besindn nach die bestauften Stücke dem Meistbietenden in ultimo Terminali zuschlagen werden sollen.

Es ist der Erb-Mühlenmeister George Baurack, von der Stadt-Östholischen Mühl, gesonnen, die von seinem v. verstorbenen Stief-Vater Wilhelm Gottl. Buisse, belesene Erb-Mühlen zu Pribis, als die sogenannte Altstadt-Mühle, wie auch Sold-Mühle, welche letztere nur im vorigen Jahre aus dem Grund g'zogen gebauet, aus der Donk zu verkaufen, damit er sich desto besser mit der hinterbl. beren Witwe Catharina Paula Otten, ratione illatorum ausständer liegen könne. Wobey denen sich etw' ständender Liebhaber nicht allein verlaugt hetzten & gemahnt wird, daß diese Mühlen an einem guten Ort gelgen, wozu fünf im Weß-Aker belegene Dorfschaften, als Bawanz, Mühläde, Siegelau, sich befinden und daß selbs' allein bezogen werden können; Wantzen ro die h' lieber die Käufe, sich entweder bei der Witwe Buisse auf der Altstadt selbstien, oder aber bey dem Erb-Müller Baurack in Hochmühlthal meinden, und nach

geschehener Sichtung und eingezogenen Rechnung handeln können, wozu insonderheit der zwey Marsch z. c. angesezt wird, weilen sodann vorgedachte Erben in der zum Verlauf gesetzten Mühle gegenwärtig seyn werden. Hingegen wird und ohne Vorwissen des Konsul Amts Preußen, was dannockeit Kauf geschlossen, noch etwa was darauf bezahlt werden, weil das Kauf-Pretium im Gericht daselbst desponiret und gesahzt werden muss.

Auf selligen Meister Jacob Strelmannus Ackerhof zu Stettgard, nebst der Landung, als zwey halbe Stadt-Häfen, mit denen dabeyp befindlichen Käfeln, und der Wintz-Saat, noch einer besondren Käfel, und drey Würde-Länder, sind in Termino den 28ten Januarii c. nur überhaupt 1500 Rthlr. gebothen worden. Es ist also für vörthig angesehen worden, ob irgend eine Stadt mit dem Lico nominals um Verlauf auszubieben, wou Terminus auf den 24ten Februar c. vor dem Stadt-Gerichte dafelbst anzugesetzt, damit bisjungen, welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich sodann melden, ihr Ganzheit ad Proscollum geben, und des Aufzuges gewütigten könnten.

Zu Demmin in der Haupt-Kirche, soll des seligen Herrn Christ-Lieutenant Rotermannen Stammbegründung, so sich unter dem Klinge-deutzen Stand befindet, an den Meistbietenden verkaufen werden, da dero Erben alle auseinander wohnen; Wer also Besitz trage solches zu erhandeln, wird ersucht, sich b y dem Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam am Markt mitschlich oder schriftlich zu melden, welter ihnen nicht allein die Vollmaut produciren wird, sondern auch sogleich über dem Kauf-Preis in Accord treten.

Zu Anclam will die Frau Witwe Dreypern, aus freyer Hand, ihr Wohnhaus, welches sich vor den Stettinkischen Thore in außer Lage befindet, mit allen Grünz'n und Magalen verkaufen; es befinden sich darinnen unten zwey Stub'n, und drey Kammern. In der zweyten Etag'e eine Stube, nebst allerhand Boden-Raum, auch Boden-Lage zu Korn-Gärten, Hu und Stroh, nebst Stalls-Raum auf acht Rthlr., wie auch dem dicht am Haup't befindlichen Obis und Küchen-Gärten, wobei sich auch ein Acr. Wurth befindet, dass sich also die Distanz vom Garten und Acker auf zwey Schüssel-Aussaat Berlinisch Meass anstrecket; Die Herren Kauf-Erhabber werden daher eruchtet, sich je eher sie lieber bey der Frau Eigentümerin zu melden, und eines rationalen Kauf-Pretii sich verschiedern.

Zu Stettin wird die Frau Witwe Dreypern, aus freyer Hand, in Grandz' an der Oder, wodurch in des Potemontiers Hn. Gottschalks Haus, im Gemöbli, folgendes, nebst Accise-Artels, verkauft werden: Gefärbte Kräuter-Loback in halben Pfund, Pätzeln, seinen Curaçao-Loback, seinen Portiono-Loback, Emanuel's Swicent, und and're Sorten Brieß und Pätzeln-Loback, seine Sorten Sc. Omer, und Rappé, sowohl bloss, als in biehner Dosen, seine Sorten Thé-Bouy, und grünen Thé, bloss, und in bleyern Käffasen: imgleich sein gehauhtes emalliert Dosen, jauer gefast, sowol Rauch als Schnupf-Loback-Dosen.

Als auf Veranlassung einer Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, vom 2ten Januarii c. dem Magistrat zu Colberg aufzusezen, des Herrn Krieges Rath Damis, zwey Stände in der St. Marien-Kirche, in der Bande No. 56, und drey Stände in der Heil. Geist-Kirche, als einen in No. 74, und zwey in No. 21, plus literarii zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 15ten Februar c. angesezt; So können sich die Leich' here in gebachten Termino zu Rathhaus'e melden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und plus licitans die Addition gewährtsen kan. Die Tore derer beiden Stände in der St. Marien-Kirche ist 40 Rthlr. in der Ständ in der Hl. Geist-Kirche 5 Rthlr.

Zu Słabane soll des Bürgert und Brauer Danzelownen Haus in der Słabischen Straße, zwischen der Witwe Horch' und des Großmuth Rauscher Häusern inne belegen, Słubianen halber an den Meistbietenden verkaufen werden; Wer solches zu kaufen willens, kan sich bey dem Magistrat zu Słabane einfinden, und seinen Voth ad Proscollum geben.

Auf das Schmiede-Zug, welches in dem Greiffenbaerischen Eigenthum-Dorfe Peckulen, dem Meistbietenden verkaufet werden soll, sind in dem, zu dessen Verkaufung anberahmt genesteten Termino 24 Rthlr. geboten, weilen dasselbe aber ein mehreres gewähret und toritet ist; so wird ein abermaliger Termus substationis auf den 14ten Februar c. angesezt; In welchem die etwendigen Liebhaber sich bey E. Et. Rath zu Greiffenhausen begeben, und gewartigen können, daß solches dem Meistbietenden für baare Bezahlung inanslagen werden solle.

Auf Blätztornei verunslüdten Schiff' geborgene Ladelage, nummehr öffentlich verkaufet werden soll, und zu dem Ende Terminus auf den 24ten Februar c. angesezt; So wird solches hiedurch gehörig bekannt gemacht, und können sich also diejenigen Schiffere, so Käufer abgeben wollen, sich in Termino zu Neumarp auf der Gerichts-Stube melden und Handlung pflügen, und gewartigen, daß ihnen benannte Ladelage gegen billige und prompte Bezahlung sofort abdicaret werden solle.

Es sind bey Fürstenwerder, in der Uckermark, nahe an der Mecklenburgischen Grenze, zwey Windmühl'en zu verkaufen, davon die eine die alte Wind-Mühle genannt, vor dem Hohen Thor gelegen, wobei Haus, Scheune und Gehöft, nebst zwey grossen Ost-Gäerten, item zu vier Schüssel-Aussaat, auch drey Wiesen, worauf acht Fuder Hen gehabt werden sollen, imgleich den nächstn Bau, trp. Bholz, welsche für 1000 Rthlr. verkaust: Die zweyte und zwar neuerrichtete Wind-Mühle, fürs Wasser-Thor gelegen, bey Fürstenwerder, wobei ein Garten, und eine Wiese von zwey Fuder Hn, für 800 Rthlr. verkaust

verkaufet werden soll; Solte nun jemand zu einer oder beyde Mühlen Velleben haben, so kan sich derselbe zwischen hier und Osten bey dem Eigenthümer Meister Phillip Lemken, auf der alten Windmühle, bey Hintermunder, melden, und mit ihm das Preissel einzuswerden.

Es ist der Herr Lieutenant von Paulsdorf gesonnen, das Gute Münckentien, welches zwischen Stargard und Massau lieget, zu verkaufen. Es ist ihm solches auf seine Vorberungen addicirat, und die von Wopfer sind mit dem Jure reclamis praecludit, und mit der doran habenden Lehns-Ansprache Rechts-kraftig abgewiesen worden. Wer demnach solches zu kaufen willens, kan sich bey ihm, oder in Stettin bey dem Herrn Hofkast von Dulmann melden, und mehrere Nachricht erlächen.

Der Doctor Gesell Nohlm y ist willens, sein auf der neuen Vorstadt belegens neues Haus in Bellgard, an den Weißbietenden zu verkaufen; Sodas hat viele Qualitäten, auch einen schönen Garten hinter sich, woher es hennit ausgeboden und kund gemacht wird.

Es stand bey dem Stadt-Gerichte zu Anklam, zu Verkaufung des derselbst am Markte belegenen, und des selenigen George Schröders Erden zulässigem Wohnhauses, cum pertinetiis, als eine Wiese von 14. Schwab, und ein Wörde-Land von 3 Scheffel Russstaat kleine Maesse, de novo drey neue Licitations-Termine, nemlich der 1.te Febr., 12.te April, und 1.te May a. c. anberahmet worden. Es ist das Haus, nebst Hinter-Gebäude und Speicher, ohne die Wiese und Wörde-Lande gerichtlich zu 680 Rthlr. taxiret, und befinden sich im Hause g. h. Hinter-G. bilden 4 Sibben und 5 Kammer, und steht in mass von Mauern, unter dem Hause aber ist ein Vorder-Keller. Da nun im letzten Licitations-Termin für das Haus, mit Hinter-Gebäude und Speicher, bereits der Wiese und Wörde-Lande nicht mehr denn 470 Rthlr. anboten worden; So wird solches Liebhabern bekant gemacht, und können diejenigen, o ein mehreres das für zu geben intentioniert sind, sich in obbergegen Licitations-Termen vor dem Stadt-Gerichte zu Anklam Morgens um 9 Uhr einzubinden, darauf biehen, und in ultimo Termino, der Ordnung gemäß, des Zuschlags gewährtigen.

Zu Pyritz sollt des gewesenen Hof-oth und Stadt-Syndici Seefeldts, nicht weniger dessen verstorbenen Frauens hinterlassne Ess eten und Wollia, ad Mandatum E. Adnat. Hochpreußischen Pommerschen Regierung per modum Auctionis verkaufen werden; Diejenigen nun so Lust und Velleben haben eben einige Neuburg und Hauss-Gebäude, welches in Leinen, Bettken, Lüster, Zinn und Kleidung u. c. bestehet, an sich zu kaufen, können sich in Pyritz in des Candidati Juris Herrn Göbel's Hans, den 1ten Martii a. c. um 8 Uhr Vormittags, da die Auction ih. en Auffass nehmen wird, und um 2 Uhr des Nachmittags einzufinden, auf diejenigen Stücke so ihnen belieben, biehen, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden solche zuabschlagen, und gegen baare Bezahlung verfolget werden sollen. Auch werden Käufer erinnert, gutes Gold mitzubringen, will keine v. ruzena Münze genommen werden wird.

Ad instantiam des Unter-Oß der Wallstraße Rosen, von des Herrn Major von Schnellen Companie, Hochfürstlich-Wor's chn Regiments, soll das Bürger und Handelsmeister, Meister Michael Möbius, zu Pyritz am Markt, zwischen der Frau Elias Kistmacher, und dem Färber Luken belegens halblagstiges Wohnhaus, so per annos peritos 185 Rthlr. 18 Gr. taxiret worden, subhaliert werden, wie das diesenthalbs zu Stargard und Pyritz offerte Proclamadis mehreren besaget; Diejenigen nun so Lust und Velleben haben, dieses Haus, so an einem bequemen Ort am Markt gelegen, an sich zu kaufen, können sich in deren hier u. anseheten Terminis, als den 28ten Februaril, 27ten Martii und 26ten April a. c. Vormittage zu Haußhause einfinden, ihren Gebot darauf thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termino dem plus offerten solches zugeschlagen werden solle.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Zu Breptow an der Tollense, hat der Bürger und Schuster Meister George Segebrecht, einen Morzen Acker von fünf Scheffel Einfall, im Trost, zwischen Otto Schulzen, und Bleiderken, aus Grossen-Tschelen, bei gen, bei gen, für 80 Mthlr. an den Schäfer Joachim Heinrich Grotkoxsen, in Klein-Tschelen verkauft; Welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Als Herr Capituli Syndicus Kundenreich, an den Bürger Jacob Branden, vor seinem vor dem Gelsdorfer Thor zu Colker belebten Acker, i Morzen 180 Ruthen, und an Martin Heydemann derselbst, einen Morgen und 1 Ruthen Acker, erb- und eignethümlich verkauft, der veraltheine Kauf-Schilling auch gehörig bezahlet, folglich der Ordnung gemäß an die Käufer auf nächsten Bürgerrichts-Tage und dieser Acker richtig soll abgetreten und verlassen werden; So hat man solches auch hiedurch nach Vorwirft der Königl. Verordnung gehörig bekant machen sollen.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es soll die Wohnung unterm Nah haus, welche zu Anlezung eines Stadt Wein-Kellers aptiret, auch sonst die kostbarer gehördeten Kellern verlesen werden, von Osten a. c. an den Weißbietenden vermiethet werden, wozu Termini Licitations, auf den 1.ten Februaril, 2.ten und 16ten Martii a. c. anberahmt worden sind; Wer Velleben dazu hat, kan sich alsdann Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammerre weiben, seinen Vorst thun, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Con.

Conditions offerren, und entwesliche Caution bestellen wird, der Contract geschlossen werden soll. Es ist hiebi zu bemerken, daß der Conduktor jährlich zehn Hufen lang Deputat-Volk aus denen Stadt-Gütern bekommet, und muß er nebst dem offirirten Gelb-Quanto auch eine Ohne guten Rhein-Mein an das Kathol. Collegium offizialisch abgeben.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Da in Termine den 25ten Januaris, zu Vermietung des ledig gewordenen Prediger-Witwens-Hauses zu Süßow, nicht anständig genug gehoben worden und als late Vorordnung eines Königl. Consistorii signat. Stettin den 10en Februaris c. ein anderweitiger Termin us zur Licitation soll angesetzt werden; So wird hiermit bestimmt, daß man am übermühligen Samstag zur Vermietung dieses Hauses den 15ten Martii c. angezeigt; Es können also vierzehn, die dazu Belieben tragen, sich am gesuchtem Tage: Morgen von 8 bis 12 Uhr in daziger Präpositur einführen, und ihren Both zu Protocoll geben, da denn mit dem Meistbietenden contrahirt werden soll. Es ist sonsten dieses Haus sehr bequem, und von 2 Etagen. Es sind darinnen 3 Sturen, 3 Kammern, ein guter räumlicher Haushof, als zweite Küche und Kelle, nebst einem plaisanten Garten, darinnen viele und schöne fruchttragende Obst-Bäume stehen, gleich hinter dem Hause, als auch etwas Stallungen, Hofraum, und ein Brunnen auf dem Hofe.

7. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Felds bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tourney liegende, und dem grauen St. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst denen auf dem Pommerschen Felde liegenden zw. 5 Cämmern und seßen Wiesen, von Trinitatis an, auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Willen hat, solches zu pachten, kan sich den 2ten und 23ten Februaris, und 15ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in das St. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Both ad Protocollo geben, auch versichert sein, daß dem Meistbietenden gegen streichender Caution solches Ackerwerk zugestellt werden soll.

Als die Achende Jahre des heiligen Kleopholus-Pfingstes auf bevorstehenden Wallpurgis 1752. zu Ende laufen; So wird die neue Verpachtung daffibin hierdurch nicht nur fund gemacht, sondern auch zu leicht der 22ten Februaris, 16ten Martii, und 6te Aprilis a. c. pro Termenis Licitationis angelich c. Wer Belieben dazu hat, kan sich alsdenn Amontags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammer melden, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditions offerren, und am mildesten Caution bestellen wird, der Contract unter Approbation der Konzil. Kriegs-, und Domänen-Cammer geschlossen werden soll.

8. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Ein Edler Maistrat der Stadt Königsberg, in der Neumark, läßt hierdurch jedermaulisch zu wissen, daß nach Auszeichnung Einer Hochpreußischen Neumärkischen Kriegs-, und Domänen-Cammer-Verordnung, sämtliche hiesige rathhäusliche Cammerer-Pertinenzien, auf inschänden Trinitatis des 1752ten Jahres, auf faks nacheinander folgende Jahre, zur General-Pacht per modum Licitationis, dem plus Licitanus ausgethan werden sollen; selbiges bestehen nicht allein in dem Vorwerke, wobei sehr guter Auer und Blaufuchs, wie auch Hüthung fürhaben, wihin ein grosser Weizkand, besondere eine starke Schäferey gehalten werden kan, sonden es sind aberdem viele Korn-Päckte, Bauer-Höfungen, ein Ziegels-Ofen mit fr. von Polifhuschen, nicht weniger ante Cammer- und Winkler-Schäferey haben beständlich. Und sind zu dieser General-Verpachtung die Licitationen-Termine auf den 9ten Februaris c. 8ten Martii, und pro ultimo-Termino der 7te Aprili a. c. anberahmt worden; Es haec uero die Verhaber zu dieser Pacht an denen bewilldeten Terminen auf dem hiesigen Rathhouse Womittag um 9 Uhr sich vor uns einzufinden, und ihre Offerte ad Protocollo zu geben, und sollen in dem 1. ten Termino, als den 7ten Aprili c. dem Meistbietenden, bis auf Approbation Einer Hochpreußischen Neumärkischen Kriegs-, und Domänen-Cammer, sobalden rathhäusliche Cammerer-Pertinenzien abjudicirt werden. Auch an denen Lisshabern pro Informatione ante Licitationem der General-Pachts Anschlag ad inspicendum communiqueret werden. Soite sich aber ein oder anderer finden, so nur dass das Vorwerk Weissen-Sarwan in Hade zu nehmen geh. Würge wären, wobei 12 Hufen Landes gehören, und eine Schäferey auf 200 Stück zu halten berücksicht, auch effectiviter gegenwärtig einen Schafstand von 1575 Stück hat, wou auch hinlanglich Futter vorhanden. Ferner sind pro Inventario 28 Odsch., 17 Kühe, und 6 Pferde. Und überden ist dieses Vorwerk mit guten Wirtschafts-Bäuden, Scheunen, Korn-Boden, Schafs-Säällen, auch Döß- und Kühen-Gärten versehen. So können dieselben gleichfalls in denen obengesagten Terminen ihr Gebot darauf anzeigen, und gewärtigen, daß mit ihnen, dem Verlobten nach, das über ins-derheit der 7. Aprilis Contract geschlossen werden soll.

Nachdem das Gute Grebow, eine Meile von Wollin belegen, vorstehenden Maran anderweit verpachtet werden soll; So werden diejenigen, welche belieben solches Gute auf drei oder sechs Jahre in Achende zu nehmen, daz die Vormündere, als dem Herrn Rentenarck von Paulsdorf, und dem Herrn von Lepell zu Chinnow, auf den 17ten Februaris, den 2en und 18ten Martii zu melden, da denn nach vorgesagten Anschlag mit ihm contrahirt werden kan.

Das

Disaconie Gith Koselow, im Randowischen Kreise, drei Meilen von Stettin belegen: in gleichen das zu der A. heil Gudher in Böck, in demselben Kreise, und zwei Meilen von Stettin belegen, beide den Herrn von Ramin zu Plötz angehörig, sollen auf künftigen Belehnung anderweitig verpachtet werden; Und können also dijenigen, so zuo Böckten trazzen, sich bei dem Herrn von Ramin zu Plötz selbst per Anclam oder auch bey dem Vo. Po amtschen Landshofsch Sekretari, Herrn Dahnemann zu Stettin melden, dieselbst die Ansätze nachsehen, und nach Gatheslanden mit denselben contrahirell.

9. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Als aus des Herrn Oberstli. St. uterant von Dürins Quartier zu Gollnow, ein silberner Löffel, von drey, ob drey ein halb Löffl, ohne Nähnen, außer des hiesigen Goldschmiedes Nechmen Aufgangs-Buc, sas ben G. G. und den hiesigen Stadt-Wepen, als zwei halben Monden, und vier Sternen gezeichnet, für etwa acht Tagen, aus der Kölz gestohlen worden; So w. es solches hemit bestand gemacht, und jedermann, insonderheit die Herten Goldschmiede und Juden, dem dieses Löffel zum Verkauf offen wird, oder sonst zu Sicht kommt, erfaßt, demselbet, nebst dem Diebe, in möglic. anguhalten, und an wohlgerückten Herrn Oberst Lieutenant von Dürins, nach Gollnow beydes zu berichten, welcher b. Abholung des Diebes und Löffels, die Kosten erstatzen, und einen proportionirlichen Recompens geben wird.

10. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Dennab wegen des entwurzenen Sauster Gottfried M. und in Alten Stettin, bei einem losbas men Stadt-Gericht ob Concurrens Creditorum oha ungänlich Concursus eröffnet werden müssen, und der erste Termius Liquidationis bereits verstrichen, so werden die anderweitigen Termini auf den 8ten Martii und 12t in April a. c. ob r. hemet; Da denn alle di. jüngsten, welche an dessen Vermögen eine Ansprache zu haben vernehmen, hiedurch und nach Maßzebung des in Curia assizieren Proclamatis edicitaliter citatae und eingeladen, sich in obdannantes Tagen des Mors. n. um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhe in den St. St. Gericht, entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, welche mit einer iulang-lichen Instruction verf. den, zu erscheinen. Ihre Forderungen schoben zu justificare, und mit dem Advocate Herina, als verordneten Coratore zu liquidiren; im widrigen haben sie auf ihr Außenleben die ohn. bleib. Präd. usf. zu erwarten.

Wir Director und Assessores des Stadt-Gerichts zu Alten Stettin, entblieben allen und jeden Creditorum, so an das von hier entwurzenen Sauster Meister Joachim Gotthilf Meyens Vermögen, einen Ni. und Zu. und vor keinen zu haben, unsern Gruss, und führen denselben zu wissen, waßnassen, nach in obgedachten Meistern Vermögen entstandenen Concur, der von uns bestimmte Curator Advocate Herina, eine gethümre Vorladung, ob liquidation gebeten. Als criterium und laren wir end hemet, und in Kraft dieses Pro. lama. ist, wie auch den ausgetretenen Debitorum, peremtorie, daß ist z. dico innerhalb 12. Woch. in Termino des 2ten Februar. 8ten Martii und 12ten Ap. il c. 2. ihre Forderungen, wie ist dieselben mit unschuldn. Documentis, oder auch andern, Rechts-weise zu verificare vermöset, und alsdann vor einem Scabini. Bartels und Me. nhol, welche wir hiermit zu Commission der Liquidation besetzt, auf dem Gericht allz. euch gestellt, die Documenta zur Justificati. -neuer Forderungen in Original produciret, mit dem Curatore und andren Creditoribus ad Protocollum verbund. Et. sämtliche Handlung pflieget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärmß und Locum in abwesender Priorität Urteil gewor. ter. Wie Pfand derer Terminorum sollt A. für geschlossen gehabte, und bisenten, so l. s. Forderungen nicht abz. setzt, und ihre Forderungen gedührend justificaret, nicht weiter gehöret, und ihnen, nach eähnlicher Abrechnung von dem Vermögen, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Worauf sich also dieselba ist gaben.

11. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Die Königliche Preußische Pommersche Regierung hat sämtliche Creditorum, welche an der, im Stettinischen Kreis belegenen Mühle zu Daher, einige Ansprüche haben mödten, zu Abholung denselben, weil die hiesigen S. für, des Müller Kosels Witwe und Erben, besetzte Mühle, an den Landrat von Ramin obetet zu müssen, vor Edictelet, auf den 12ten Martii a. f. sub pena præclusi et perempti silentii ciaret, wie die in Stettin, Pal. vold. und Apri. assizirte Proclamata besagen. Womod sich also dieselba in Alten Stettin den 2ten Decemb. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, über des in grossen Gustin verlorenen Lienzenkants Adolph von Broichhausen nachgelassene Vermögen, ab insufficientiam, Concordum eröffnet, und sämtliche Creditorum per edicitaler, so zu Alten Stettin, Stargard und Greifswalda offiziell, zum ersten, aus dem und drittenmal, h. gegen einen Termiuum von 9. Woch. und zwar den 12ten Februar a. f. citat., und stedinen Edicthalbus die Communication inseriret, daß diejenigen Creditorum, welche in Termiuum nicht erscheinen, præcluderet, von des Debitor's Nachlass abzuwisen, und mit ewigem Stillschweigen besetzt werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Novembris. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhahen des Regierungs-Referendarii von Engelskott, sämtliche Lehnsholzler derer von Steinwehr, welche an dem im Prüfischen Erste bezeugtem Guthe Döpperfuß, so von dem Cammer-Präfidenten von Maffay, für 37000 Rthlr. erblid erhandelt, berrechtigt sind, inslesien die etwähigen Creditoren, per Edicatos zu Beobachtung ihu & suavis, gegen den 17ten April a. f. sub pena præclus entet. Wornach sich also dieselben zu richten. Signatum Stettin den 22ten Decembr. 1751.

Von Gotts Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst u. c. Erbliedeter Allen und jenen Creditoren vor Kriegs-Rath Danes, so an dessen zu Colberg in der Brodkarren Gasse belegenen Hause, eine An- und Aufsprache in haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen denselben hiemit zu wissen, was massen selen Petri Stokens Wtre, vermittelst anliegenden obdrücklichen Sapplicati, da nach dem von derselben producirten, und auch in Abschrift hierbei anliegenden gerichtlichen Oppoth quen-Gesetze weit mehrre ingrossse Creditoren für handen, als von dem Licitations-Precio der 500 Rthlr. bezahlt werden können, um eine abschließende Worschaltung ad liquidandum et deducendum Jura prioria: allerdemthlgiest gezeichen. Wann Wir aus solchen Gaben statt gegeben; So citiren und laden Wir euch und traut dies Proclamatio: wovon eines allhier zu Cöllin, das obere zu Colberg, und das dritte zu Berlin angezlaghen werden soll, memorie, das hec a dato innerhalb 9 Wochen, wovon dies für den ersten, dies für den andern, und dies für den dritten Termint zu rednen, und also in Termint der zoten Martii vor Ufferser Hofgericht hieflbst zu erscheinen, eure Forderungen mit unbeschafften Documentis, oder auf andere r. chl. Art in vorsticke, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali ad Acta zu producire, mit dem Debitor, und seinen Creditoren ad Proscollum zu beschägen, aktliche Handlung in p. f. a. und in dem Entſtand redtliche Evidenti, und Locum in aufzufassen der Priorialts-Uthel zu merken, mit Ablauf des Termint aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen, sie doch benannten Tages sic nicht gemeldet und ihre Forderung geführne inscifiers, nicht weiter gehöret, sondern von dem Hause Kaufpredt abgesessen, und ihnen ein ewiges Stillstandsgewen auferlegt werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Cöllin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.) G. v. Bonin, Präfident.

Von Gotts Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst u. c. Erbliedeter Allen und jenen Lehnsholzler den Velen Untern lieben Gatten, sämtlichen Lehnsholzler selen Cammer-Herrn von Damitz, nachdeigen Auch in Gethus in Reinfeld, insgleichen allen dementsprechenden Creditordibus, welch an soldem Guthe ex quounque capite, r. c. aufztrage zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen eund hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann von Nähmel, Mandarao nomine des Lieutenant Rothen-negischen Regiments, Hans Christoph Stalemund, und geseytent Corporals von der Könizl. Garde, Carl Ludwig, Geduldere von Damitz, als Cammer-Herrn von Damitzs Söhne, vermittelst eines übergetreten, und nebst den Brigadien in Abschrift hi-cley legenden Sapplicati angezeigt, wie das gehabte Gerichtsrechte von Damitz, in Achsel-Sünter in Reinfeld, befoge Kauf Contract sub A. an den Kriegs- und Dominiens Rath von Hirsch für 6.000 Rthlr. nachdem sie vorher von Unserer höchsten Person dazu Consens erhalten, r. c. erlässt, vorher aber nöthig finden, auch eidkästler eitzen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen gerthen, wodten. Wann Wir nun ds. Sapplicati Petri oblerndig errietet haben; So citiren und laden Wir auch hiemit, und Kraft dieser Proclamatio: wovon eines allhier in Cöllin, das andere zu Cöllin, und das dritte zu Billgard ergetzt werden soll, das ihc Lehnsholzler a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termint zu rednen, auch ob ihr soldes Achsel Guthe in Mindest zu erhalten wilen, ad Acta erlässtet, auch auf den Fall in ultimo Termo no des Kauf-Preis, wodurch der Kriegs-Rath von Hirsch zu geben re. erlövet, sofort erlegt: ist die Creditores abt, ebenfalls in gesetzten Terminten einer Forderungen, so wie ihc Lehnsholzler, auf d. 14ten April, oder auf andre r. chl. Art justificare zu thun vermeint, ad Acta angetzet, auch den 14ten April. Vor U. serm Hof Gerichte hieflbst auch zum Nachr. unauflöslich est-Act. bei Zeiten einen Advocat antricht, und denselben mit genussahner Instruktion und gebotige Vollmacht, zugleich auch zur Güte verföhrt, in deren Entlebung aber rechtliche Evidenti gewaretet. Mit Ablauf des Termint aber solleg Acta für beschlossen gesetzet, und die Lehnsholzler, in lobe wegen ihres Lehn-Rechts sowohl, als bietensamen Creditores, so ihrer Forderungen wiesen ad Acta sic nicht gemeldet, ob r. wenn gleich solches gesetzet, sic doch here ein Dozes sic nicht gestellt, und ihr respectivs Lehn-Recht und Forderungen geltendrung justificeret, nicht weite schdet, von diesem Achsel-Guthe in Reinfeld abgesehen, und ihnen in erlostes Et Uthwirkt auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu richten. Signatum Cöllin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.) G. v. Bonin Hofgerichts-Präsident.

Von Gotts Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst u. c. Erbliedeter Allen und jenen Lehnsholzler wie auch Creditoribus, so Johann Charlotte von Mallow, seines Otto Adelion von Plogen, nachgelosten Witwe, oder deren Achsel-Guthe Heinrichsdorf, einige Ansprache zu haben vermeinen. Unseren Gruss, und fügen eund hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann Ernst Christian von Zastrow, vermittelst corporatis

allies

alliegendem Supplicatio allhier angezeigt, wie daß er von gedachter sellien Otto Adrian von Mogen Witz
we, das erwähnte Antheil Gates Heinrichsdorf, um und für 2800 Rthlr. ebd und eigen gekauft, und
edictis bestimmen, wie der producire, und in copiylicher A schrift hiebei befindliche Kauf Contract mit
meinetm besaget, mit alleranverzüglichster Bitte, daß Wir zu seiner deßt mehreren Sicherheit Edicte
zu ertheilen allzunächst geneuen mögken. Wenn Wir nun solchen Suchen statt zeugen; So citizen
und laden Wir euch hiermit, und Kroft dieses Proclamat, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu
Schlause, und das dritte zu Hammelsburg offigiert werden soll, erschließt, daß ich a dato innerhalb zwölff
Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termine zu reden, und
Ivor euch die Zeugnissfolger ad exercendum ius prosum, eund die Creditores über um eine Forderungen,
wie ihc dieselben mit unctadesthaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficien vimb
set, ad Aa gezeigt, und den 19ten April vor Unserm O ffericht allhier sub pena præclus personam und
unreueßlich, oder per Mandatos, welche ihc bezeichen annehmen, und dieselben mit zugeschender
Instruktion und Vollmacht, aus zur Güte zu verfiehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Ju
stification eurer Forderungen obtem in originali producere, glückliche Handlung pfleget, in deren Enthü
lung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erstcheinung soll
mit euren respectiv Forderungen und Lohn-Recht von dem mehrerewachten Heinrichsdorfschen Antheil
Gutes abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach Ihr euch zu
achten. Signatum Eöslin den 14ten Januarii 1752.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Vor Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marzgraff in Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs E. g. Cammerer und Churfürst a. c. Bürgen allen den nennigen Creditoriibus, welche an dem verstors
benen Müller Michael Wodarg zu Bartendorfge, ob d' dessen hinterlassenes Vermögen einige Ausprade,
obr ein Iur credi zu haben vermeinten, hemmt zu wissen, wie das, nachdem now des bessigen Pap. Iens
Collegii Aufschreit vom 21ten Decemb. 1751, wovon eine Abstreit sub A hebet liegt, der Müller Wos
dara Verhältnißhaft, zu Bestifdigung der Creditorum nicht hindringlich, soldes sich auch ex Inventario ers
giebt, und die Pastor Hensel, als Vormund der Unmündigen, sich wegen seiner Pflegesbefohlenen der Ebs
chaft entzäpet, unumehmo Canticum ex officio erfoet, und a die obius des Westorbenen, nemlich den
2eten April 1751 festgestellt, und geg. zwätzige Edicte ob end zu expedieren, erkannt worden. Etitem
und lachen euch daranthat hemmt samb und sonder, daß ihc a dato innerhalb 4 Wochen, wovon 4. für den
ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine peremtione zu reden, daß ihc eure Forderun
gen, so wie ihc dirfet em mit unchäften Documentis, oder auf andere rechtliche Art juftificieren zu tönen
vermeinten, ad acta angezet, und den 24ten April schriftkommenden, vor Unserm Hofgericht hiezelich
euch zum Verhör in ausschließlich gestellt, bezeugten aber einen Advocates anzuheben, und denselben mit
genugzahner Instruktion und gehörige Vollmacht, aus zur Güte verfiehet, in Termino die Documenta in
originali producere, darüber mit Supplicanter ad Protocollum verschaffet, glückliche Handlung pflegt, und
in Entschließung der Güte rechtliche Erklärung gewarret. Mit Aufzit des Gerichts aber sollen Aa vor
beschloffen angenommen, und bezeugen, so sich nicht gemeindet, oder wma sichs geschehen, doch benom
men Lazarus nicht erschienen, prædicaret, und mit ihrem Forderungen nicht weiter gehörer, sondern ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dies zu Jödermanns Wirthschaft desto besser
bereit, so soll ein Proclamat hieselbst in Eöslin, das andere zu Neu Stettin, und das dritte zu Golgarb
offigiert, auch denen öffentlichen Justizien Bogen infestreit werden. Signatum Eöslin den 17ten Jas
nuarii 1752.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Präsident.

Nachdem der gewesene Musquetier Jäckle zu Jacobshagen, vom hochblüden Hellermannischen
Bataillon, dem Grey, und L. b. S. Jüngsten Johann Daniel Jänken zu Nauenfels, seine gerichtlich aus
gestellte Schuldforderungen allhier, ihm ex super abundantia indulgi ten Gräfen ohnerrachter, nicht bezahlt
hat, und leichterer Kraft ertheilten, und Mechtis kräftig geworbenen Bestrebis vom 13ten Januarii 1751,
auf die Substitution dessen zu Jacobshagen bezeugten Wohnhauses, nebst dazui gehörigen Garten, wul
ches zusammen auf 5 Achtel, gerichtlich abstimmt worden, gebrangen; So sind bemeldete Stücke zu jen
dermäßign Kauf angeschlagen, und Termini ad lic tantum auf den 15ten Februaris, den 7ten und
28ten Marchi a. o. anberammet worden. Es werden dennoch alle und jede, welche jowane Grund-Stücke
zu kaufen wüens sind, hieburch informirt, daß sie sic in Termino præfixis in Jacobshagen in des Herrn
Vorgermeister Spittarbeyrs Besitzung einstehen, ih Gebot thun, der Meßstiehende aber gewärtige,
dag ihc die Grund-Stücke in Termino ultimo gegen hohe Bezahlung zugeschlossen werden sollen. Zu
gleich werden alle Creditor's w. lche an mehrreagten Grund-Stücken, oder dem Musquetier Jäcken, ei
nige Ausforderung hatet, citirt, ihre Forderungen in Termino ultimo sub pena præclus ad acta juftificieren.

Das Königl. Preußische Neumärkische Landvögtey Gericht zu Schwielbein, madt hemmt dem
Publico befandt, daß ad instantiam des Königl. Brauhschen Kriegers und Domänen-Rath Martin Peter
Vibis, alle und jede, die an sein ehemahliges, im Dramburgischen Kreise beliegenses, und von ihm an den
Königl. Pommerschen Vice-Cammer-Direktore Johann Delniß Spranger verkaufest Mitter Gute
18ten Martii und 15ten Apri. a. c. ad liquandum et verificandum, per publica Proclamata, sub pena
præclus et perperni silencii aufero eintret worden.

Zu Neu-Stettin verkaufst Herr Johann Daniel Gerich, sein Hause und Garten auf der Vorstadt, an den Schäfer Bischoff, für 130 Rthlr. Creditores so an diesem Hause eine Ansprache zu haben vermehren, werden hiernach citirt, sich den alten Martii 2. c. daselbst zu Rathhouse zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehörten werden sollen.

Zu Usedom soll des seligen Balthasar Zillmanns Wohn- und Brauhaus, in der Preußenstrasse, zwischen Herrn Lüppen, und Tischler Wilhelm, hinc belegen, samt den Vertikinenten, an den Meistbietenden verkauft werden; Wer dann Besieben hat, kan sich in Terminis den 14ten und 28ten Februaris, und 13ten Martii 2. c. dagelebt auf dem Maibauft; um 8 Uhr Vormittags einzufinden, und soll in ultimo Termine plus licitanti dasselbe für bares Bezahlung zugezügeln werden; Wie denn auch sämtliche Creditores sich in diesen Terminis sub pena præclusus angaben müssen.

Johann Fischer, Schönen- und Schwarzsächer, hat in Augenwalde von dem Unter-Officier, Herren Michael Zimmermann, von des Herren Capitaines von Schœven Compagnie, hochlöblichen Hessischen Regiments, sein Wohnhaus in der Erdstrasse, zwischen den Herrn Land-Baumeisters Bremens, und des Chirurgi Lauen Häusern, hinc belegen, für 47 Rthlr. gekauft; Welches er hemic dem Publico bekandt machen, und des Herrn Verkäufers Frauens Mutter und Geschwister, auch sonst manigfach, wosfern jeemand daraus etwas zu prätendiren hat, gegen den 15ten Februaris für den ersten, und 29ten ejusdem für den andern, und 14ten Martii 2. c. vor den zweiten Terminus daselbst zu Rathhouse zu erscheinen, et cetera wollen, und seine Forderungen zu just scilicet, wiederig, nialls sie hemicit præcident seu solent.

Dm Paul so wie hiernach bekannt gemacht, daß Herr Johann Friedrich Dünker, seines in Anclam vor dem Storper Thore, hinter dem Eulensprung liegenden Garten, an den Bürger und Gartner Johann Friederich Franzen, ecb. und einheimisch verkaufst habe; Und da Käufer er vergleichende Kaufschrift mit anhängend entloßlich ist: So können biegen, welche ein Iuris contradicandi, oder auch an den Gartn. etwas zu fordern haben, sich vom 13ten Februaris anzurechnen, unbeschadet 14 Tagen, bey dem Schöffer Benjamin Lessingowen zu Anclam gehörig melden, weil nach Ablauf solcher 14 Tage der Käufer den Verkäufer das vergleichne Kauf-Premium ausschalen, und niemandem weiter responsabile seyn wird.

Zu Görlitz soll des seligen Andreas Wanselowsen Garten, welcher vor den Hohen Thor daselbst, in der zweyten Garten Strass über der kleinen Brücke, zwischen des H. S. Geiss-Hospitals, und des Brauers Herren Martin Seelens Gärten belegen, dem Maistbietenden in Termino den 10ten Februarii c. verkaufet werden; Wer als Bieger hat, solchen zu ersuchen, kan sich in obigen Terminis zu Rathhouse daselbst melden, und gewärtigen, daß ihm für das höchste Gebot solcher zugeschlagen werden soll. Die Creditores, so an den Garten eine Ansprache haben, werden hiernach, um sich im angeführten Termino zu melden, und ihre Iuris zu erfüllen, sub pena præclusus zugleich citirt.

Von denen Stadt-Gerichten zu Prenzlau, sind ad instantiam Frau Ursula Oeten, Witwe Schars, lauer, derzelben daselbst belegante, und nachfolgend Immobilie, als zwysch und eine halbe Huse Landes auf dasigen Altstädtischen Gelde, in allen Schlagen belegen, jedoch ohne Saat: Eine vorm Stein-Thore, zwischen Schmieds und Dregens Schürnen hinc belegene Scheune, und einer vorm Neustädtschen Thore, an des Herrn Dorfach de Renouardi Gartn. belegene Garten, und dahinter befindliche Wiese, mit der Tape von 2000 Rthlr. ein vor allemahl öffentlich angezögeln, und ist Terminus per emotio Adjudicationis auf den 20ten Februarii 2. c. anberaumet worden, an welchem denn sowohl die gedachte Witwe Schafrauen, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum præterit Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citirt werden.

Da nicht allein schon längstens wider des verstorbenen Schivelbeinschen Bürgermeister Österreichs, hinterlassene Witwe und Eben, nebst derenkindern Vermögen, Concursus Creditorum, rechtskräftig erobert worden, sondern sind ab d. zu solchen Österreichischen Güthern, so auf 441 Rthlr. 8 Gr. wertet sind, und sowohl in einem Brauhause, welches Stallung und eine Abfahrt hat, als in einer Huse Landes, vier Gärten und eine Scheune, wosinck ebenfalls ein Garten ist, befehlen, in den 5. vorligen Terminis Licitationis kein annehmbarer Käufer gefunden, und Herrn nächst die Österreichische Creditores, mit dem dazu bestellterem Contradicatore, ihre daran habende Forderungen, ebenfalls noch nicht liquidirt haben, wol aber im Gegenthell auf solche Liquidation, wie auch ferttere Licitation, deren Österreichischen Immobilium, diejenigen, und das Schivelbeinsche Stadt-Gericht, nicht nur zu solcher nothigen Liquidation sondern auch Citation den 24ten Februarii, 27ten Martii und 1ten May, h. a. auf dem Schivelbeinschen Rathhouse præcinctet hat; Sovielte hierurch nicht so wohl alle diejenige, welche an mehrere bestreit' Österreichischen Güthern eine gerühmte Ansprache oder rechtliche Forderung haben, sondern gestalt sozus nur Gedachte Personen, auf das Schivelbeinsche Rathhaus, und sonderlich gegen den letzteren, Vormittags um 8 Uhr, sub pena præclusus et perpetui silentii citirt, daß sie darinnen ihre Credita gegen den Contradicorem rechtlich verstreichen und liquidieren, als vielmehr disponieren, so lust zu solchen Österreichischen Güthern haben, sich ebennäßig um gesetzte Zeit in solchen Tagen und Orte gestellen, auf solche gezwungen, und gewärtigen sollen, daß solche plus licitanti sogleich gerichtlich adjudicirt werden sollen.

Zu Bollgard lauset zum Lodken- und unwiederruflichen Kauf, der Bürger und Baumann Christoph Kursche, auf der alten Vor-Stadt, von dem Bürger in der Stadt Herr Labes a Schessel Acker vor dem Kuhtrükken-

Kuhbrücken-Poly, zwischen vier Schöfelf Flecken-Land Feldt und zwey Schöfelf Lassen Stadtwerks innen belegen, um und sitz so dicht. Sicher Kauf ist auch in hiesigen Stadt-Hypothequen verloffen, dies sein aber ohngeachtet wird, solcher Kauf hewir idernamens sind gemacht, und aufzugezeden, wer einzige Ansprache an solchen zu haben vermeint, oder Geld darauf hat, sich dienen & Wonen zu wollen, und sein Recht zu behaupten, oder aber hierachst nicht gehörig werden wird noch soll, v'lämmer hiemit und hiedurch allen, so Ansprache an seitigen zu haben vermeilen, und sich nicht in solcher Zit gemaedet, und meiden, ein endes Stillschweigen auferlegt wird, und Kraft dieses erleget ist.

Ane Sophia Schrammin, ist willens, ihr von Meister Borchknoden zuschlagenes Haus, wieder zu verlaufen; es steht zu Stargard vor dem Pyritzer Thor, zwischen Meister Esen, und Meister Retschow; Soße and noch jemand eine Ansprücher daran haben, derselbige kan sich gleichfalls bei Meister Pillen in der Innen-Strass melden.

Zu Dahn hat Philip Dene, seines seligen Vaters Haus, und kypfern Farbe-Gericht, Mansel und Preßse, und was dem von einer Stiefmutter anhängig, für 320 Rthlr gekauft; Hat nun jemand hieran eine Ansprücher oder Ansprache, es sei ex quo Titulo, es immer wolle, der muss sich a doro innerhalb 14 Tagen den dossigen Stadt-Gerichte melden, und seine Jura deduciren, oder gewährten, dass er mit seiner Ansprücher nicht mehr gehörig werden solle.

Vor diesen Stadt Gerichten zu Prenzlau, sind der daselbst verloffenen Mietwe. Magistraten nachgeschlossen, auf dem neuen Laabe alda daselgen, und nachfolgende 4 Stücke Land, und 2 Camps, als 1 Stück, so 60 Ruth lang, form 3 Ruten 5 Schuh, hint 2 4 Uthen 5 Schuh breit, von 2 Schöfelf und 2 Wirt Aussat, das andere 115 Ruthen lang, 5 Ruthen breit, von 5 Schöfelf 1 Aussat, das dritte Stück 115 Ruthen lang, 2 Ruthen und 5 Schuh breit, von 25 und einen halben Schöfelf 1 Aussat, das vierte 112 Ruthen lang, 2 Durchre und 4 Schuh breit, von 11 und ein vierter Schöfelf Aussat, ein grosser Camp Land bis 66 Ruthen lang, unten 9, und oben 10 Ruthen, und 8 Schuh breit, von 6 Schöfelf Aussat, und ein kleiner dient 14 Ruthen lang, 2 Ruthen breit von 2 Schöfelf Aussat, ad instantiam des Normundes der Gottholdischen Kinder, Meister Gottholdus Jopps, um damit die Er en sich auseinander seien können, mit der gerichtlichen Tax von 640 Rthlr, in vim tripli. öffentl. substatut, und sind Termini Licationis auf den 24ten Februar, 23ten Martii und zoten April, c. aber außer worden, in welchem denn, und zwar besonders am letzten, & peremtorio, nicht nur der gesuchte Normund Meister Gottholdus Jopps, und obige Eben, sondern auch alle und jede Creditorum, ad liquidandum et verificandum praetenta Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui scienzi cuique werden.

Noch ist daselbst, des alba verstorbenen Bürgers, und Bildhürs Meister Bändix Flintkens, in der Steinestraße belegene Haus und Zub-hör, mit der gerichtlichen Tax von 671 Rthlr, 20 Gr. und besten vom Kuh-Thore belegem Garten, so Cämmere Land, mit der gerichtlichen Tax von 20 Rthlr, 12 Gr. ad instantiam dessen nachgebliebene Witten Sphären Kochen, um damit selbige sind mit ihrer Tochter der beredelichten Testatrix, wegen der Verleihung dastatt auszuhören seien können, um viertenmahl öffentl. in hiesstet, v' d' Terminus Ad. iudicationis auf den 29ten Februar c. amberatum worden; in welchem dient somit die Witwe Flintken, und deren Tochter, auch derselben Normund, als auch alle und jede Creditorum ad liquidandum et justificandum praetensa, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui scienzi einer werden.

A s des saligen Georg Schröders Eben in Anklam, auf dem Markt belegenes Wohnhaus, nebst Hintersatz Gebäude und Speicher, mit denen dazu gehörigen Pertinentien-Stücken, als eine Wiese von 14. Schwab, und ein Wörbeland von 3 Schöfelf Aussat klein: Maess, vor dem dastigen Stedt-Gerichts an den Welt-letztheben verlaufen werden soll; So werden alle und jede, so an obverregte Stücke eine redelli. die Ans- und Ansprache zu haben vermeinten, hiedurch ceremonie, iurit und vorzeluden, in denen entsochten Litigation-Terminen, welche sind der 1ste Martii, zeten April, und zoten May a. c. Morgens um 9 Uhr vor dem Stadt-Gerichte zu Anklam zu erscheinen, und ihre Forderung an obverregte Stücke gehörig zu last seien, im widerigen haben dieselben zu gewähren, dass sie mit ihrer Ansprache an dieser Stücken nicht weiter gehörig, sondern daran gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihrer Debitorum vertrieben werden sollen.

12. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Garb an der Oder werden nachstehende Professions-Berwände, so daselbst ihre Subsistenz und Nahrung hinreichend finden könnten, verlanget, als: Ein Barber, ein Buchbinder, ein Kürschnier, ein Kupferschmid, und ein Adler; Wer sich nun von vorbenannten Handwerkeren daselbst hinzugezeden gesonnen, hat sich beim Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Frey-Jahre zu zertstellen, sondern auch sich allen guten Willen und Verhältnisse, zu Faciliatung seines Etablissement, zu versprechen.

13. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es verlanget eine adeliche Herrschaft einen Bedienten zur Aufwartung, und sehe gerne, wenn selber die Schneider-Profession einer hätte; Solte nun jemand sich finden, der sich in Dienst begeben wolle, das v' der auch mit einem Atestaus verlesen wäre: so kan selbiger sich in Wollin bey dem Hn. Director-Collector Moltenhauer melden.

14. Personen

14. Personen so entlaufen.

Es ist dem Scharfrichter Ueffern zu Bahn, den 27ten Januarii c., in der Nacht ein Knecht, Nahmen Christ. Thiel, so bey Sonnenburg, in dem Dörfe Proßburg, in Haute gehobet, und grau geteilet gehet, sonsten stark von Person und Gesicht, blonde Haare um den Kopf hängend, heimlich und diebstächer Weise, mit einem halbbrunnen Wallach, so reich von Lenden, und hinten und sonst beschlagen, etwa 9 Jahr alt, davon entlitten. Wann sich nun dieser gotlose Vagabund irgendwo an einem Orte, mit dem bekratzbaren Verstecke verbirgen lassen sollte, so wird die Oberststet und respective Herrschaft des Orts hierdurch gehorsamst ersuchen, denselben sogleich zu arretiren, und gedachten Scharfrichter zu Bahn davon gütige Nachricht zu ertheilen, da denn der Kurfürst abgeholt, und die dieserhalb cauſte Kosten und Mähe mit allem Dank völlig vergütiget werden sollen.

15. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem combinierten Magistrats- und Stadtgerichts-Collegio, der Stadt Dramburg, anno 1700 100 Rthlr. Deposten-Gelder vorräthig, so nach denen Königl. Edicis de 1719. und 1727. gegen 5 pro Cent. und Stellung tüchtiger Hypothek soleicht ausschelzen werden sollen; Welches hiermit öffentlich bestandt gemahet wird; und haben diejenigen, so ein bryggleichen Capital gebrauchen, sich bey gedachten Magistrats- und Stadtgerichts-Collegio zu melden.

Vor der Stifts-Arche und Armen-Haus zum Heil. Geist in Anklam, stehen 200 Rthlr. Capital zur Auseh; Wer schädige Sicherheit stellen, und Consernum Reverendissimi Consistorii bejähren kann, beliebe sich bey E. Exl. Rath, oder denen verordneten Provisoris gemeldeten Stifts zu melden.

Wie im vorien Jahr schon geschehen, so wird auch in diesem, auf Wechel eines Podvordienigen Consistorii, übermahl dem Intelligenz-Zettel inserirt, das so Gte. Pommersch, beym Provisorio der Kirchen zu Münken, zur Ausehle parat liegen; Wer selbige nun auf landbühliche Zinsen begehret, und Königlichen Consistorial-Costen aufwistet, kan sich bey dem Königl. Amte Nangardken dieselbst, melden, und dasselbst das Kirchen-Geld in Empfang nehmen.

Bey der Danznischen Kirche sind ein hundert Rthlr. vorräthig, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Und tan derzeitige, welcherleiße annehmen will, sich bey dem Prediger in Iven melden, zugleich aber auch die erforderliche Sicherheit mit dabei offezellen.

Es sind bey der Kirche zu Wangels, wo lies dem Herrn Cammer-Herrn von Edeling gehobet, 50 Rthlr. vorräthig; Wer nun Billaben hat, solches Geld zu leihen, eine schere Hypothek stellen, und Consernum Consistorii bejähren kan, kan sich bey dem Prediger Haupt in Plügau, bey Massow geles gen, melden.

Zweihundert und funfzig Rthlr. Capital sind bey dem hiesigen Brau-Direktor, gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu erhalten, und hat man sich des Mittwochs Nachmittags um 1 Uhr bey demselben zu melden.

Es liget bey dem Königl. Pupillen-Collegio in Stettin einige Capitalia vorräthig, welche zinsbar sollen ausgethan werden, als vier, jedes von 400 Rthlr. und zwei zu 200 Rthlr. auch eines zu 140 Rthlr. Welche denkthügel, und gegen gehörige Obligationen und Hypothek-Berechtungen an sich nehmen will, kan sich forderamtst gehobet melden, und die Hypothek benennen. Signatum Stettin den 2ten Februarii 1752. Königl. Preußisches Pommersche Pupillen-Collegium.

Es kommen denn iken May c. 1000 Rthlr. und den 24ten Janurii c. 4000 Rthlr. dergleichen den xten Julii c. noch 1000 Rthlr. Kinder-Gelder ein, welche nach Veranlassung des hiesigen Pupillen-Collegis auf liegende Gründe gegen Stellung gehörige Sicherheit, sofortlich wieder zinsbar ausgethan werden sollen. Wer nun von diesen Capitalien was denkthügel ist, und dassogen die erforderliche Sicherheit an prästasten vermag, beliebe sich bey dem Herrn Criminal-Rath Müller hieselbst, so in der München-Straße zu Sternbergischen Hause wohnhaft, bisreichet zu melden, und davon nähere Nachricht einzulehnen.

Von den Strohdorffischen Kirch-, im Preußischen Synode belegenen, sind 150 Rthlr. gegen schere Hypothek zinsbar auszuruhn. Wer solche verlanget, und nach dem Königl. Reglement Pfarrstaats praktiret kan, hat sich bey dem Prediger Horn auf der Alsterkt bey Potsdam zu melden.

Vierhundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder lieben parct; Wer selbige gebraucht, und die gesetzliche Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Altermann Herrn Paul Bachner zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Capital so der St. Gertrauten-Kirche zugeschöpft, auf schere Hypothek auszuthan; Wer solche vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dohrberg auf der Lastadt melden.

16. Avertissements.

Als verschiedene Kaufleute, welch den Frühjahrs-Markt zu Greiffenbagen beressen, sich bewerbet, daß sie diesen Markt nicht besuchen können, wil sie eben in der Woche, da solcher bicker eingeschlossen, nach Frankfurt in Weise reisen müssen, und dieserhalb per Rescriptum Regium vom 23ten Janurii c. allerzündigst festgesetzt worden, daß dieser Jahrmort auf den Donnerstag vor Fastnacht, und also im folgenden Jahr, auf den 10ten Februarie verleget werden solle. So wird dem Publico so dies hierdurch bestandt gemahet. Signatum Stettin den 27ten Janurii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende Dörfer in der Provinz, mit der
Vieh-Schweine-Wursterey seyn, als: in Vor-Pommern: 1.) im Raudowitsh-Creise, Zadelstorf, Lomnitz,
2.) im Anklamischen Creise: Rüssentin, Reezow, Priesen, Drebelen, Warzin, Nerdin, Stolpe,
Gosenow und Gnewenien, Tutow, Schwansburg, Ekettensee, Dachrow, Löwitz, Brest, Stadtteil
Jarmen, 3.) im Demminischen Creise: Metzdow, Molzahn, Torsin, Hasseldorf, Begegendorf, Goss
wienhof, Dusserow, Tegleben, Dorfwerk Zacharias-Mühle, Buchmühl, Gnevezow, Ganschendorf,
Mestlin, 4.) im Uedenschen Creise: Easberg, Katsdorf, Baunemin, Grammen, Uckeritz, Bens,
Carnin, Mönchow, Mellentin, Balm, Dargen, Lutow und Neuendorf. In Unter-Pommern: 1.) Im
Sassauer Creise: Glögen und Jacobstorf. Es hat sich also ein jeder vor diese Dörfer zu hüten, und
auf selbige nicht zu reueen, noch weniger aber auf solden einsatz Biß zu erhandeln. Signatum Stettin
den 20. Februarii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Demnach der Bürger und Kaufmann Gottlieb zu Treptow an der Tollense, wieder seine
vor 4 Monaten ins Holsteinische entwichene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicta Thommen, vor der
Königl. Preuss. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Desertions-Klage erhoben, und die selbe gewünsch-
liche Edikale, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigiert worts-
ten, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 21ten April. 1752. präfigiren lassen; So wird solches
gedachte Dorothea Elisabeth Thommen, auch hierdurch bekannt gemacht, damit sie in Termino
präfixo ihrer Jura wahrnehmen könne, oder genötigt müsse, das wider ihr in contumaciam werde ers-
kannt werden. Signatum Stettin den 12ten Januarii 1752.

Königl. Preussische Pommersche und Camminsche Regierung.
Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsholzgeräte des Geschlechts derer von
Bork, welche an dem in dem Dörfe Suckow an der Ihna, beständlichen ehemaligen Dörfern Anteile,
welchen die von Kalson von denen von Borken vormahls überkommen, auch Noben Erben besessen, berech-
tigt zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Lupold von Wedel auf Kremsow, welcher es von dem
General-Hauptmann Christian Ludwig von Kalson erkaufet, und denen von Borken ad relendum offer-
ret, per Edicatales, welche hiefselbts, ingleßlich zu Kodes und zu Berlin in locis publicis affigiert sind, citiret,
Um wie darin ein gewöhnlicher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarii a. f. vor der
Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vorgedachte Lehnsholzgeräte sub pena præclavi et perpetui si-
cati dianach zu adden. Signatum Stettin den 25ten Octbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat der Herr Oberst-Lieutenant von Borcke zu Grünhoff, seines in dem Dörfe Oberhagen gehab-
ten eisigen Gutecks, mit allen Pertinentien, an den Herrn Lieutenant von Bonin zu Elvershagen, soles
dem sonst ganz Oberhagen zugehörte, erb- und eigenhümlich auf ewige Zeiten verkauft, um nach Ihro
Königl. Majestät allernächstigen Willens Meinung die bisherige Communion dadurch zu heben. Es wird
solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, welcher etwas darüber zu saget,
zu haben, und einzuhauen vermeinen, sich soderhalb 150 melden könne.

Als den 6ten Decemb. 1751. Gran Elisabeth Rohden, verwitwete Michaelin, so aus Stettin ges-
hülflich zu Stargard verstorben, und eine Disposition hinterlassen; So ist zu Erfüllung derselben Terminus
auf den 14ten Februarii 1752. präfigirt; Welches hierdurch bekannt gemacht wird, und haben diesjenigen,
so an ihre Verlossenheit ein Recht zu haben vermeinen, sich den 14ten Februarii 1752. fid. bei dem Herrn
Secretarii Räbsteini in Stargard zu melden, und ihre Jura wahrmuzunehmen.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvoivodij Gericht in Schivelbein, notificirte dem Hus-
sico, daß ad instantiam des Christian Friedrich von Schmiedeberg, Königl. Preussischen Gährischen Hoch-
lobl. Prinz Moritz'schen Regiments, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Creise belegene, und
von ihm, von Hans Christoph Delaf von der Goltz auf Curon, und dessen Ehefranck erkaufte Gut
Clawenburg, ex quoque capite juris einen Anspruch zu haben vermeinen, per publica proclamata in
Dramburg, Nördenberg und Schivelbein, auf den 26ten Februarii, 2ten Martii und 2zen Aprilis a. c.
sub pena præclavi et perpetui silentii ad liquandum er verificandum hahero cititet worden.

Nachdem der Schneider Martin Kubisch, welcher sich mit des seligen Pastors Wölfflin zu Berwals-
de jüngster Tochter, in eine Ehe-Bündniß eingelassen, da es ihm aber wiederum leid geworden, mit
der bei der Frau Hauptmannin von Bützow, in Diensten stehenden Magd, Charlotte Louisa Salust,
den 1ten Januarii a. c. der nächstlicher Zeit heimlich entlassen, und dem Berlont nach sich in Polken
cupulire lassen; E. Sol. Magistrat zu Böhl & Obernöbbig gefunden, ex officio dieselben, um von ihrer
Flucht und strafbarer Unternehmung Rede und Antwort zu geben, auf den 2ten Martii a. c. per Procla-
mar, welche hier und in Polnow offigiert worden, citiret zu lassen; So wird auch solches durch die Ins-
tellation, Börder und zu Polnow offigiert worden, citiret zu lassen; So wird auch solches durch die Ins-
tellation, Börder und zu den frühdünnen Wissenschaften gebracht, daß wenn sie in Termino nicht
erscheinen, des künftigen Effecten, bestehend in etwas schlechten Bettken, Kleidung und Leinen-Zug,
auch andern Hausherrath, ziemeleten Tages Nachmittags um 2 Uhe auf dem Rathaus per modum au-
giosis beklagter werden sollen.

Von Seiten der Stadt Greiffenberg, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der erste
Vieh-Markt Mittwochs nach Invocavit dafelbst einfallt. Dahero daß darauf gedachte Horn Vieh, nach
Königt.

Königl. allernächstigen Befehlung mit beglaubigten Attestat, und auf den Hörenen gebrannt, verlesen werden n. u. w. widrigstfalls die Verkäufer sind zu imputiren, das sie sonst zurück gewiesen werden dürften.

Es hat Dorothea Christine Galien, bei der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung angezeigt, daß ihr Ehemann Johann Wilken, dieselbe seit 10 Jahren höchst verlassen, auch daß sie dessen Aufenthalt nicht weiß, edlich bestärkt, auch gebeten, daß derselbe ecklicher vorgeladen werden möchte, in certo Termine vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Edicte veranlaßt, und dieselben zu Stettin, Anklam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis affigirt sind, und ultimus terminus peremptorius auf den 18ten Februar 1752. angestellt ist; So wird dieser Johanna Wilken solches hierauf gleichfalls befindt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termine prolixo nicht erscheinet, in consummacione erkannt werden wird.

Die Königliche Fabriques-Casse zu Cöslin übertritt dem Publico, keine Waren an denen Fabricants kein, welch Vorzugs von der Fabrique Cassé haben, ohne Vorwissen des Fabriques-Inspectoris, zu verhandeln, wozu nicht jemand risquieren will, die Waren ohnentgeltlich herauszugeben, indem die Waren, so aus der Magazin-Wolle verarbeitet werden, auch der Fabrique-Casse kosten.

Es verläuft in Anklam Johann Sommerlohn sein eigenes, vor dem Stein-Dorp belogenes Häuschen, an George Rebelti selbst; und wird solches dem Publico hiemit bestandt gemacht, um so jemand ist, der an diesem Hause eine gegrundete Ansprache hätte, derselbe für seines Rechts hieden gebraudn thane.

Liste, von der fünftten Classe, der des Herrn Obrist-Lieutenant von Bandemer Hochwohlgeborenen, allernächst concedirten Colleterie, seines in Französisch-Buchholz belezeuuen Guthes.

Fünfte und letzte Classe.

I Gewinnst, das Gute in Buchholz, nebst Haus, Gärten, Acker und Pertinentien	—	—	—	—	—	Rthlr. 8000
I Bar Geld	—	—	—	—	—	4000
I	—	—	—	—	—	2000
I	—	—	—	—	—	1000
3	—	a 500	—	—	—	1500
10	—	a 200	—	—	—	2000
20	—	a 100	—	—	—	2000
43	—	a 50	—	—	—	2150
100	—	a 25	—	—	—	2500
220	—	a 15	—	—	—	3300
450	—	a 10	—	—	—	4500
1000	—	a 8	—	—	—	8000

1850 Gewinnste. — — — — — Rthlr. 40950

Prämien.

2 Wörk erste und lichte a 25	—	—	—	—	—	50
2 Vor und nach dem Gute a 60	—	—	—	—	—	120
2 Vor und nach die 4000 a 50	—	—	—	—	—	100
2 Vor und nach die 2000 a 40	—	—	—	—	—	80

1858 Gewinnst. — — — — — Rthlr. 41300

Nachdem nunmehr gleichfalls die vierie Classe, der dem Herrn Obrist-Lieutenant von Bandemer allernächst concedirten Colleterie, von dessen Gute in Französisch-Buchholz gestern, als den 22ten dieses, gezogen worden, so wird das Publicum hierdurch vorzufern, wie sowohl die herausgezogene Geld-Gewinnste, als auch die Grey-Poste, vom 22ten Januarii 1752. an, bis den hiesigen Herren Collecteur, bey den Auswärtigen, hinweg vom 6ten Februar 1752. an, abgesondert, und zugleich die nicht herausgezogene Poste mit dem Rthlr. zur folgenden fünften und letzten Classe erneuert werden können, als was zu bis den 22ten Februar 1752. inclusive nicht allein bey den hiesigen, sondern auch auswärtigen Herren Collecteur Zeit gesattelt wird, weil nach diesem prædictiven Termine, die nicht erneuerte Bill-Poste abandontiert abfallen, und andere Posthabers, jedoch alsdenn nicht unter 5 Rthlr. verlassen werden sollen, und zwar um so viel weniger, als der innerliche Wert davon wuerklich 5 Rthlr. z Br. ist. Wie denn die Herren Postmeister ihren Einsatz um so vermehrt zu befehlungen Urtheil haben werden, als aus den hiesigen Gedruckten Plan von der nächstfolgenden fünften und letzten Classe des in hiesigen zu erschein, wie vertheiltar solche der sehr beträchtlichen Gewinnste wegen sind. V y dem hiesigen Colleter Jeanson sind noch Billets a 5 Rthlr. nicht länger aus als bis den 17ten Martin zu bekommen.

In dem Königl. Schlesischen Amts-Dorfe Gauß, soll das Verwalter Korng. Sellen Räthen, ja Beriedigung seiner Kinder, Kinder, seligen Gottfried Sellen Erben, in Termino den zten Martii plus Licetani verkaufen werden. Da nun solcher, nebst dem dahinter belegenen Garten und Wirth, nach vorher gesagtem Tage auf 56 Mthlr. zu stehen gesetzen; So wird ein jeder, der diesen Räthen zu erhandeln wüllens, hiemit vorgeschoben in Termino den zten Martii vor dem Königl. Amts Suditz zu erscheinen, und darauf zu biehen, da denn plus Licetans zu garantiren, daß ihm solcher gegen dhrn Betreibung sofort erbs und eigenthümlich eingeschlagen werden soll. Daferner auch noch jemand an diesem Räthen einige Anforche, oder ein Jur contradicendum zu haben vermeinet, so wolle sich derselbe gleichfalls in eben diesen Termino den zten Martii bei dem Königl. Amts Suditz melden, und seine Juris gendrig deduciren, sub comminatione, daß wenn der Räthen einmahl verkaufen, keiner weiter gebördet, sondern das herangehende Geld an des Gottfried Sellen Erben ausgezahlet werden wird.

Am Treptow an der Neiße verkaufet der Bürger und Becker Meister Pagenkopf, an den Baumant Peter Kemp, ein vor dem Colberger Thor des Hans Branden belegenes Landwehr-Gefüld von 3 Scheffel Meßsaat erbs und eigentümlich; Daffern nur jemand ein gegündetes Jur contradicendum zu haben vermeint, derselbe wolle sich a dho blättern 3 Wochen zu Nachthause melden, und seine Juris wahrscheinlich nachher bei der Præclusion gerüdigten.

Es soll des Drachter sel. Meister Geckens Haus, welches in der Pavelina, zwischen des Drachters sel. Meister Ueckermanns Wirtu Eben Haus, und den Pavelinas Thor inne belegen, in diesem Meßtage nach Festa bey dem lobsumen Stadt-Gericht vor, und abgelassen werden; Welches hiemit gehörig fund gemacht wird.

Es steht allbiis zu Stettin bey der Frau Doct. Küllern von jemand schon seit anno 1749, im October, und zwar nur auf eine kurze Zeit, 12 Stück specius Thaler verschet, und darous 16 Mthlr. zur Ansicht genommen worden; Da nun aber aller Einnahmen ohnscracht, erneht verlorestes Geld noch bis diese Stunde nicht wieder eingelöst, auch die onnoch restirende Zinses nicht abgetragen worden; so wird derselbe hiethur noch, und zwar zum letztemmohr erinnert, erwantes Pfand innerhalb 14 Tagen einzugs, und die von sechzehn Jästen sechzig abzugrenzen, weil man sonst nach hero davon weiter keinen Rab und Antwort zebrt wird.

Herr Pastor Platze zu Stramehl verkaufet selven bey der Stadt Daber belegenen Garten, an Melker Ephraim Schröder dasebst; es soll berübar den zten dieses die Verlassung ertheilet werden; Solle jemand an diesen Garten Ansprache zu haben vermeinten, derselbe hat sich in geschter Zeit bey E. C. Rath zu melden.

Es soll das auf der grossen Laskadie, zwischen des Colonisten Jacques Teissler, und des Fuhrmann Wolfens Wohnungen inne befindene Stadt-Gimmer-p-Haus, in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Invocavit, im Laskadischen Gericht vor, und abgelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeintet, kan sich alsdann melden und bestätigen.

17. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Von den S. Jacob Kirche: Christian Gode, Bürger und Brauer, mit Frau Maria Magnussen, verwitwete Eselen. Schiffer Johann Gottlieb Hergott, ein Bürger dasebst, mit Jungfer Anna Maria Vorstels David Neumann, ein Arbeitssmann, mit Barbara Neumann.

Brottag.

	Pfund Koth	Qu.
für 2. Pf. Sammel	9	2
	3	
3. Pf. dito	13	3
	2	
für 3. Pf. schöß Roszbrod	23	2
	3	
6. Pf. dito	1	13
	1	
1. St. dito	20	2
	3	
5. Pf. Hansbackendrod	21	3
	2	
2. St. dito	17	3
	2	
8. St. dito	6	2
	2	

Vom zten bis den 9ten Februaris 1752.
find zu Stettin keine Schiffe aus, noch
einpässirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Wirtspel	Schessel
Weizkorn	49.	23.
Roszen	93.	10.
Gerste	70.	20.
Watz		
Dader		
Erdsen		
Onschweizen		
Summa	14.	11.
	1.	5.
	229.	21.

18. Wolles

* * * * *

1.8 Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Von den 1ten bis den 1ten Februarii 1752.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Wiss.,	Rozen, der Wiss.,	Gerste, der Wiss.,	Mais, der Wiss.,	Dauer, der Wiss.,	Ehren, der Wiss.,	Bachweiz, der Wiss.,	Hopfen der Wiss.,
Zu									
Ancleß	2 R. 6 gr.	24 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Sabn		28 R.	18 R. 10 gr.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	6 R.
Gelgard	3 R. 12 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	6 R.
Beerwalde) Hat	nichts	eingesandt						
Stolitz	3 R. 6 gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Suttorf		35 R.	13 R.	12 R.	14 R.	8 R.	13 R.	—	—
Cannin	3 R. 8 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	16 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	3 R. 12 gr.	30 R.	16 R.	13 R.	14 R.	9 R.	20 R.	32 R.	—
Keulin		32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	
Göllin	2 R. 16 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R. 8 gr.	—	—	
Daber) Haben	nichts	eingesandt	12 R.					
Damm)								
Demmin		24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Giddichow									
Grevenwalde) Haben	nichts	eingesandt						
Gatz									
Gollnow	13 R. 4 gr.	28 R.	17 R.	12 R.	—	15 R.	19 R.	—	—
Grieffenberg									
Griiffenhagen									
Güldow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Katzburg	3 R. 12 gr.	—	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Kauenburg		22 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	10 R.	—	
Kastow		26 R.	17 R.	14 R.	15 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Kangard) Hat	nichts	eingesandt						
Neutwarp		28 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	21 R.	—	6 R.
Wasewalde	1 R. 16 gr.	27 R.	19 R.	14 R.	15 R.	10 R.	18 R.	18 R.	8 R.
Wencin									
Wiethe									
Wölz	Haben	nichts	eingesandt						
Wolinow									
Wolzin									
Woris	4 R.	25 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Wazebuhr) Hat	nichts	eingesandt						
Regentwalde	3 R. 10 gr.	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	26 R.	8 R.
Nägelnwalde		28 R.	16 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	32 R.	—
Nummelsburg) Hat	nichts	eingesandt						
Schlawe									
Stargard	3 R. 16 gr.	23 R.	16 R. 12 gr.	15 R. 12 gr.	—	11 R.	22 R.	13 R.	8 R.
Stepenitz) Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt-									
Stettin, Neu	4 R.	25 R. 12 gr.	16 R. 17 R.	14 R. 15 R.	17 R.	12 R.	22 R.	16 R.	6 R.
Stolpe		30 R.	14 R.	12 R.	16 R.	8 R.	18 R.	8 R.	12 R.
Tempelburg	3 R. 16 gr.	32 R.	14 R. 15 R.	10 R.	14 R.	8 R.	—	16 R.	12 R.
Trepto, D. Postm.) Hat	nichts	eingesandt	13 R.	14 R.	—	—	—	
Trepto, D. Postm.		24 R.	15 R. 16 R.	22 R. 23 R.	—	10 R. 11 R.	16 R.	—	
Übermünde		25 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	8 R.
Uebom		24 R.	18 R.	14 R.	—	—	19 R.	—	
Wangerlit) Haben	nichts	eingesandt						
Werbell									
Wollin	13 R. 6 gr.	28 R.	18 R.	13 R.	15 R.	13 R.	22 R.	36 R.	15 R.
Zachen) Haben	nichts	eingesandt						
Zanow)								

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.